

## Zusatzbaustein Rundum Service

Für diesen Zusatzbaustein gelten die Regelungen von Teil A Unfallversicherung sowie von Teil B und C, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

#### 1.1 Was ist versichert?

##### (1) Hilfs- und Serviceleistungen

Führt ein Unfall der versicherten Person zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir Hilfs- und Serviceleistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister (siehe Teil A Unfallversicherung Ziffer 1.4).

##### (2) Geltungsbereich der Leistung

Die Hilfs- und Serviceleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

#### 1.2 Welche Hilfs- und Serviceleistungen erbringen wir für die versicherte Person?

##### (1) Voraussetzungen für die Leistung

###### a) Hilfsbedürftigkeit

Die versicherte Person

- ist durch einen Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und
- benötigt deshalb Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (Hilfsbedürftigkeit).

###### b) Individueller Bedarf

Wir ermitteln den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf an Hilfs- und Serviceleistungen aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit. Diesen Bedarf decken wir mit den in Absatz 2 aufgeführten Leistungen.

###### c) Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen an der Hilfsbedürftigkeit

Haben Krankheiten oder Gebrechen an der Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir unsere Hilfs- und Serviceleistungen nicht ein.

##### (2) Art und Umfang der Hilfs- und Serviceleistungen

###### a) Beratung und Bedarfsermittlung

Wir beraten über unser Angebot an Hilfs- und Serviceleistungen und deren Leistungsvoraussetzungen. Wir ermitteln den individuellen Bedarf der versicherten Person und informieren über die Durchführung der Leistungen.

###### b) Haushaltsbezogene Leistungen

Wir organisieren die folgenden haushaltsbezogenen Leistungen und übernehmen deren Kosten:

###### aa) Menüservice

Wir versorgen die versicherte Person mit einem täglichen Mittagsmenü aus dem Angebot des Dienstleisters. Auf Wunsch versorgen wir auch die im Haushalt der versicherten Person wohnenden Angehörigen.

###### bb) Erledigung von Einkäufen und Besorgungen

Wir kaufen für die versicherte Person Waren des täglichen Bedarfs ein und erledigen notwendige Besorgungen. Diese Leistung erbringen wir bis zu zweimal pro Woche jeweils bis zu 2 Stunden. Die Kosten für die eingekauften Waren sowie anfallende Gebühren übernehmen wir nicht.

###### cc) Wäsche- und Schuhservice

Wir waschen, trocknen, bügeln die Wäsche und pflegen die Schuhe der versicherten Person bis zu zweimal pro Woche jeweils bis zu 2 Stunden.

###### dd) Wohnungsreinigung

Wir reinigen den Wohnbereich der versicherten Person bis zu zweimal pro Woche jeweils bis zu 2 Stunden.

###### c) Personenbezogene Leistungen

Wir organisieren die folgenden personenbezogenen Leistungen und übernehmen deren Kosten:

###### aa) Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

Wir bringen und begleiten die versicherte Person zu notwendigen Arzt-, Therapie- und Behördenterminen.

###### bb) Fahrt zu kulturellen und privaten Veranstaltungen

Wir holen bzw. bringen die versicherte Person einmal pro Monat zu kulturellen oder privaten Veranstaltungen (z. B. Theater, Konzert, Familienfeier). Diese Leistung erbringen wir in einem Umkreis von bis zu 25 km vom ständigen Aufenthaltsort der versicherten Person.

###### cc) Grundpflege

Die versicherte Person erhält bis zu dreimal täglich bis zu insgesamt 3 Stunden eine Grundpflege. Zur Grundpflege gehören:

- Körperpflege;
- An- und Auskleiden;
- Lagern und Betten;
- Hilfe bei der Nahrungszubereitung, -aufnahme und -ausscheidung.

###### dd) Medizinische Fußpflege

Wir übernehmen einmal pro Monat eine medizinische Fußpflege der versicherten Person.

###### ee) Hausnotruf

Wir versorgen die versicherte Person mit einer Hausnotrufanlage, über die eine Rufzentrale 24 Stunden am Tag erreichbar ist.

###### ff) Tag- und Nachtwache

Wir stellen der versicherten Person eine Betreuungsperson zur Verfügung. Diese Betreuung leisten wir einmalig bis zu 48 Stunden.

###### gg) Information und Beratung zu Leistungen von Sozialversicherungsträgern und zur Pflege

Wir geben der versicherten Person allgemeine Informationen zu möglichen Leistungen von deutschen Sozialversicherungsträgern sowie rund um das Thema Pflege.

###### hh) Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Alten- oder Pflegeheimplätzen und Pflegediensten

Wir unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Alten- oder Pflegeheimplatz, auch zur Kurzzeitpflege, sowie bei der Suche nach einem geeigneten Pflege- oder Betreuungsdienst.

Dazu stellen wir Ihnen

- eine Übersicht mit geeigneten Objekten bzw. Einrichtungen zur Verfügung und
- vermitteln auf Wunsch den Kontakt mit den entsprechenden Einrichtungen.

Hierbei berücksichtigen wir Ihre Vorgaben zu örtlicher Lage, Art und Ausstattung der Einrichtung sowie zum Preissegment.

Diese Leistung erbringen wir auch ohne Vorliegen eines Unfalls.

###### d) Organisation von sonstigen Leistungen

Auf Ihren Wunsch organisieren wir die folgenden sonstigen Leistungen. Für die Durchführung der Leistungen übernehmen wir keine Kosten.

###### aa) Sonstige Fragen und Probleme rund um den Unfall

Wir unterstützen bei allen sonstigen Fragen und Problemen rund um den Unfall der versicherten Person und vermitteln geeignete Ansprechpartner.

**bb) Unterbringung von Haustieren**

Wir organisieren die Unterbringung von Haustieren der versicherten Person in eine Tierbetreuungsstätte sowie den Transport dorthin.

**cc) Gartenpflege und Schneeräumdienst**

Wir organisieren die Pflege des Gartens der versicherten Person sowie Schneeräumarbeiten.

**(3) Dauer der Leistung und Verhältnis zur gesetzlichen Pflegeversicherung**

**a) Dauer der Leistung**

Wir erbringen die Hilfs- und Serviceleistungen, solange der Bedarf nach Absatz 1 besteht. Längstens leisten wir jedoch für 6 Monate ab dem Tag des Unfalls.

War die versicherte Person ab dem Unfall mehr als 5 Monate ununterbrochen in vollstationärer Behandlung, gilt Folgendes: Wir erbringen die Leistungen zusätzlich bis zu einem Monat ab Entlassung.

**b) Dauer und Umfang der Leistung bei Anerkennung eines Pflegegrads aufgrund des Unfalls**

Kommt es aufgrund des Unfalls zur Anerkennung eines Pflegegrads der gesetzlichen Pflegeversicherung, gilt Folgendes:

**aa) Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Werden ausschließlich Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung gewählt, erbringen wir ergänzend Hilfs- und Serviceleistungen, soweit und solange zusätzlicher Bedarf besteht. Art, Umfang und Dauer der Leistungen richten sich nach Absatz 2 und Absatz 3 a).

**bb) Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung gewählt, lässt sich der zusätzliche Bedarf nicht objektiv feststellen. Unsere Leistungen enden dann insgesamt.

**1.3 Welche Leistungen erbringen wir für pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person?**

**(1) Voraussetzungen für die Leistung**

**a) Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger durch die versicherte Person**

Die versicherte Person hat einen Angehörigen bis zum Eintritt des Unfalls gepflegt und ist dazu unfallbedingt nicht mehr in der Lage.

Angehörige sind der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten Grades oder die Schwiegereltern der versicherten Person.

Die versicherte Person und der Angehörige leben in häuslicher Gemeinschaft.

Für den Angehörigen bestand zum Zeitpunkt des Unfalls der versicherten Person ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung.

**b) Individueller Bedarf**

Wir ermitteln den individuellen Bedarf des pflegebedürftigen Angehörigen (siehe Absatz a) an den Leistungen, die wir für dessen Pflege und Betreuung erbringen. Diesen Bedarf decken wir mit den in Absatz 2 aufgeführten Leistungen.

**(2) Umfang und Dauer der Leistung**

**a) Umfang der Leistung**

Wir übernehmen die Hilfs- und Serviceleistungen im Umfang von Ziffer 1.2 Absatz 2, soweit die versicherte Person sie vor dem Unfall erbracht hat.

**b) Dauer der Leistung**

**aa) Sachleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Solange die Voraussetzungen für die Leistung nach Absatz 1 vorliegen, gilt: Wir erbringen unsere Leistungen ergänzend zu den

Sachleistungen, die der Angehörige aus seiner gesetzlichen Pflegeversicherung erhält.

**bb) Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Hat der Angehörige vor dem Unfall der versicherten Person Geldleistungen aus seiner gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, gilt: Wir erbringen unsere Leistungen bis zu 4 Wochen ab dem Unfall.

Werden die Geldleistungen innerhalb dieses Zeitraums auf Sachleistungen umgestellt, gilt der erweiterte Zeitraum für die Leistung nach Absatz dd).

**cc) Anerkennung eines Pflegegrads der versicherten Person infolge des Unfalls**

Wird für die versicherte Person ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt, enden unsere Leistungen spätestens 3 Monate nach der Anerkennung.

Das gilt auch, wenn die versicherte Person stirbt.

**dd) Ende der Leistungen**

Unsere Leistungen enden spätestens 6 Monate nach dem Tag des Unfalls der versicherten Person.

War die versicherte Person ab dem Unfall mehr als 5 Monate ununterbrochen in vollstationärer Behandlung, gilt Folgendes: Wir erbringen die Leistungen für den Angehörigen längstens bis zu einem Monat ab Entlassung der versicherten Person aus dem Krankenhaus.

**1.4 Welche Leistungen erbringen wir für im Haushalt der versicherten Person lebende Kinder (Familienhilfe)?**

**(1) Voraussetzungen für die Leistung**

**a) Versorgung und Betreuung von Kindern durch die versicherte Person**

Die versicherte Person

- stirbt unfallbedingt oder
- ist unfallbedingt nicht mehr in der Lage, die Kinder, die in ihrem Haushalt leben, weiter zu betreuen und zu versorgen.

Als Kinder im Sinne dieser Regelung gelten:

- Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind. Sie bedürfen deshalb für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens dauerhaft der Hilfe.

**b) Individueller Bedarf**

Wir ermitteln den individuellen Bedarf der Kinder (siehe Absatz a) an den Leistungen, die wir für ihre Betreuung und Versorgung erbringen. Diesen Bedarf decken wir mit den in Absatz 2 aufgeführten Leistungen.

**(2) Art und Umfang der Familienhilfe**

**a) Kinderbetreuung und -versorgung**

Im Rahmen der Familienhilfe

- beaufsichtigen wir die Kinder (Kinderbetreuung), auch bei der Erledigung der Hausaufgaben und
- versorgen zusätzlich zur versicherten Person auch die Kinder in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, An- und Auskleiden sowie Betten (Kinderversorgung) in ihrem häuslichen Umfeld.

Sind Leistungen der Haushaltsführung in den Bereichen

- Kochen (Menüservice),
- Einkaufen und Besorgungen,
- Wäsche- und Schuhservice sowie
- Wohnungsreinigung

erforderlich, richtet sich der Umfang dieser Leistungen nach Ziffer 1.2 Absatz 2 b).

Die Leistungen zur Kinderbetreuung und -versorgung erbringen wir bis zu 10 Stunden am Tag zwischen 6 und 22 Uhr. Unter folgenden Voraussetzungen erbringen wir diese auch bis zu 24 Stunden am Tag:

- Ein Unfall führt innerhalb von 48 Stunden dazu, dass die versicherte Person unfallbedingt nicht mehr in der Lage ist, die Kinder weiter zu betreuen und zu versorgen, und
- für die notwendige Betreuung und Versorgung der Kinder steht niemand zur Verfügung.

#### **b) Fahr- und Bringservice für Kinder**

Im Rahmen der Familienhilfe holen bzw. bringen wir die Kinder von bzw. zu

- der Tagesstätte, Tagesmutter, Kindergarten, Schule;
- Vereinssportveranstaltungen sowie organisierten und entgeltlichen Kursen und Unterrichtsstunden;
- Arztterminen und vom Arzt verordneten Anwendungen in einem Umkreis von 25 km Entfernung vom Haushalt der versicherten Person. Sofern erforderlich, stellen wir in Verbindung mit Fahrten von und zu Arztterminen eine Begleitperson.

#### **c) Familienhilfe-Plan, Hotline**

Im Rahmen der Familienhilfe erstellen wir einen Plan, nach dem wir unsere Leistungen nach Art, Umfang, zeitlicher Abfolge und Dauer erbringen (Familienhilfe-Plan).

Für den Zeitraum, in dem wir Leistungen der Familienhilfe erbringen, stellen wir eine Notrufnummer zur Verfügung (Hotline). Dadurch können wir kurzfristig notwendig gewordene Änderungen des Familienhilfe-Plans vornehmen.

#### **(3) Dauer und Umfang der Leistung**

Die Betreuung und Versorgung der Kinder erbringen wir, solange die versicherte Person dazu unfallbedingt nicht in der Lage ist (siehe Absatz 1 a). Längstens leisten wir jedoch für 6 Monate ab dem Tag des Unfalls.

War die versicherte Person ab dem Unfall mehr als 5 Monate ununterbrochen in vollstationärer Behandlung, gilt Folgendes: Wir übernehmen die Betreuung und Versorgung der Kinder längstens bis zu einem Monat ab Entlassung der versicherten Person aus dem Krankenhaus.

## **2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen**

Abweichend von Teil A Unfallversicherung Ziffer 2 gelten für den Zusatzbaustein Rundum Service ausschließlich die nachfolgenden Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.

### **2.1 Welche Personen sind nicht versicherbar?**

Für die Versicherung von Hilfs- und Serviceleistungen nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind: Personen, für die bereits vor dem Unfall eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung (Pflegegrade 1 bis 5) anerkannt wurde.

Den für nicht versicherbare Personen seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitragsanteil für den Zusatzbaustein Rundum Service bezahlen wir zurück.

### **2.2 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz nach diesem Zusatzbaustein ausgeschlossen?**

Es besteht kein Versicherungsschutz nach diesem Zusatzbaustein, wenn die Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person durch folgende Unfälle verursacht wurde:

- Unfälle, die die versicherte Person an sich selbst vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Unfälle der versicherten Person durch alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen, wenn sie beim Führen von Kraftfahrzeugen mit

einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille eintreten;

- Unfälle durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.
- Unfälle durch Kernenergie.

## **3. Ihre besonderen Obliegenheiten**

### **Welche besonderen Obliegenheiten gelten?**

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Teil A Unfallversicherung Ziffer 3.1 gelten folgende besondere Obliegenheiten:

#### **(1) Informationen zum Gesundheitszustand von Kindern oder Angehörigen**

Wenn wir Leistungen für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person erbringen, benötigen wir Auskünfte über deren aktuellen Gesundheitszustand.

Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit dies zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Während wir die Hilfs- und Serviceleistungen erbringen, müssen Sie uns Änderungen des Gesundheitszustands der Kinder oder Angehörigen unverzüglich anzeigen.

#### **(2) Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Entspricht die Hilfsbedürftigkeit der versicherten Person voraussichtlich einem Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung, müssen Sie oder die versicherte Person dort unverzüglich Leistungen beantragen.

Die Anerkennung oder Ablehnung eines Pflegegrads und den Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen Sie oder die versicherte Person uns unverzüglich anzeigen.

#### **(3) Antrag auf Haushaltshilfe beim Sozialversicherungsträger**

In folgenden Fällen ist ein Antrag auf Bewilligung einer Haushaltshilfe spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen:

- Die versicherte Person ist gesetzlich krankenversichert oder
- es handelt sich um einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.